

RS UVS Salzburg 1991/06/28 3/66/1-1991

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1991

Rechtssatz

Hat die Behörde eine Strafverfügung entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht zu eigenen Händen, sondern ohne Zustellnachweis zugestellt, so kann sie sich hinsichtlich des Zustellzeitpunktes nicht auf die Bestimmung des §26 Abs2 ZustellG berufen. Es liegt vielmehr ein Zustellmangel vor, der dann als geheilt anzusehen ist, sobald dem Empfänger das Schriftstück tatsächlich zugekommen ist. Im Zweifel obliegt es jedoch der Behörde dies nachzuweisen.

Schlagworte

Strafverfügung; Zustellung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at